

# Geschäftsordnung des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V.

Stand: 19.02.2000

Stand der Aktualisierung

Seite	Monat/Jahr
alle	Original

- § 1 Inhalt
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Beschlußfähigkeit
- § 4 Versammlungs- und Sitzungsleitung
- § 5 Redeordnung
- § 6 Anträge
- § 7 Mitwirkungsverbot
- § 8 Abstimmung
- § 9 Protokoll
- § 10 Vorstand
- § 11 Regelkommission
- § 12 Ehrenrat
- § 13 Inkrafttreten

## § 1 Inhalt

- 1.1 Die Geschäftsordnung enthält die auf der Satzung aufbauenden Einzelregelungen für das Innenverhältnis des Verbandes sowie die nur den Geschäftsgang betreffenden Einzelheiten des Vereinslebens.

## § 2 Öffentlichkeit

- 2.1 Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- 2.2 Sitzungen des Vorstands, der Regelkommission und des Ehrenrats sind in der Regel nicht öffentlich. Jedes Verbandsorgan kann die Öffentlichkeit zulassen, wenn alle anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs hiermit einverstanden sind. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung können Berater bestellt, bei Streitfällen oder Vergehen die Beteiligten hinzugezogen werden.

## § 3 Beschlußfähigkeit

- 3.1 Ordnungsgemäß eingeladene Sitzungen des Vorstands, des Ehrenrates und der Regelkommission sind beschlußfähig, sofern mehr als 50% aller Stimmen anwesend sind.
- 3.2 Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist sobald als möglich erneut schriftlich zu laden.
- 3.3 Die Sitzung wird spätestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen.

## § 4 Versammlungs- und Sitzungsleitung

- 4.1 Versammlungsleiter (steht im folgenden auch für Sitzungsleiter) ist der für die Einberufung des jeweiligen Organs Verantwortliche oder dessen Stellvertreter oder ein gewählter Versammlungsteilnehmer (Sitzungsteilnehmer).
- 4.2 Die Versammlung (Sitzung) wird vom Versammlungsleiter eröffnet und geschlossen.
- 4.3 Der Versammlungsleiter eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so erklärt er den Schluß der Debatte und eröffnet ggf. die Wahl.

## **§ 5 Redeordnung**

- 5.1 Versammlungsteilnehmer dürfen nur sprechen, wenn der Versammlungsleiter das Wort erteilt. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- 5.2 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.3 Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen (Anzeige durch doppeltes Handaufheben), eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind kurz zu fassen und dürfen nicht über 3 Minuten dauern.
- 5.4 Zu derselben Angelegenheit soll niemand mehr als zweimal das Wort erhalten.
- 5.5 Bei Mitgliederversammlungen ist einzelnen Vorstandsmitgliedern auf Wunsch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.
- 5.6 Bei Mitgliederversammlungen ist das Wort auch nicht stimmberechtigten Personen in angemessener Weise zu erteilen.
- 5.7 Antragsteller können zu Beginn und zum Schluß der Aussprache das Wort verlangen.

## **§ 6 Anträge**

- 6.1 Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zu formulieren und bis zum laut Satzung vorgegebenen Termin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Anträge sind in erforderlicher Anzahl vom Antragsteller zu kopieren (Anzahl der Mitgliedsvereine + 10).  
Anträge auf Änderung/Ergänzung von Satzung, Ordnungen oder Regeln müssen die Neuformulierung des zu ändernden/einzufügenden Paragraphen beinhalten.
- 6.2 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Satzungsänderungen, Änderungen der Turnierspielregeln und Änderungen der Turnier-Spielordnung sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.
- 6.3 Ein Antrag, der schon zu Beginn der Versammlung Bestandteil der Tagesordnung war, darf auch inhaltlich geändert werden. Es handelt sich dann nicht um einen Dringlichkeitsantrag.
- 6.4 Allgemeine Anträge an die Mitgliederversammlung, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Überprüfung durch den Vorstand, die Regelkommission oder den Ehrenrat erfordert, sind zusätzlich an die zuständigen Stellen zu verweisen.
- 6.5 Während der Mitgliederversammlung können folgende Anträge gestellt werden:
  - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
  - b) Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung (soweit nach 6.2 möglich),

- c) Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit,
- d) Antrag auf Zulassen der Öffentlichkeit,
- e) Antrag, eine Sache einem anderen Verbandsorgan zuzuweisen,
- f) Antrag, etwas zu protokollieren,
- g) Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
- h) Antrag auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung,
- i) Antrag auf Schluß der Rednerliste,
- j) Antrag auf Schluß der Debatte (auf Abstimmung),
- k) Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Versammlung,
- l) Antrag auf Verbot von Bild- und Tonaufnahmen,
- m) Antrag auf Entlastung,
- n) Mißtrauensantrag.

- 6.6 Auf der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Erstmitglieder der Doppelkopf-Vereine und Doppelkopf-Abteilungen des DDV das Recht Anträge gemäß 6.5 zu stellen.

## **§ 7 Mitwirkungsverbot**

- 7.1 Wer im Vorstand oder einem anderen Organ tätig ist, darf bei Angelegenheiten, die ihn selbst oder unmittelbar seinen Verein betreffen, nicht entscheidend mitwirken.
- 7.2 Dies gilt nicht für den Ehrenrat und bei Wahlen.

## **§ 8 Abstimmung**

- 8.1 Vor der Abstimmung hat der Versammlungsleiter oder ein Beauftragter den Antrag noch einmal zu formulieren beziehungsweise auf den schriftlichen Antrag hinzuweisen.
- 8.2 Während der Abstimmung sind Änderungen oder weitere Anträge unzulässig.
- 8.3 Bei der Abstimmung ist nach folgender Reihenfolge vorzugehen:
- a) Anträge gemäß Ziffer 6.1 dieser Geschäftsordnung,
  - b) Dringlichkeitsanerkennung von Anträgen gemäß Ziffer 6.2 dieser Geschäftsordnung,
  - c) Änderungsanträge zu einer Angelegenheit,
  - d) Abstimmung über die Angelegenheit selbst.
- Es ist mit dem weitgehendsten Antrag zu beginnen,
- 8.4 Wird vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlußfähigkeit bezweifelt, so hat der Versammlungsleiter sie festzustellen. Ist sie nicht mehr herzustellen, ist die Versammlung aufzuheben.
- 8.5 Bei der Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung durch Hochheben von Stimmkarten. Bei Versammlungen anderer Organe erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.

## **§ 9 Protokoll**

- 9.1 Über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, Sitzung der Regelkommission und Sitzung des Ehrenrats ist ein Protokoll zu führen.
- 9.2 Das Protokoll muß den Namen des Versammlungsleiters, die Namen der stimmberechtigten Mitglieder und die Namen der Gäste enthalten.
- 9.3 Im Protokoll sind sämtliche Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung aufzuführen.
- 9.4 Sämtliche Beschlüsse müssen mit genauem Beschlußtext im Protokoll festgehalten werden. Es ist die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Der wesentliche Inhalt der vorangegangenen Verhandlung ist nach Ermessen des Protokollführers anzugeben.
- 9.5 Bei offener Wahl ist auf Verlangen eines Stimmberechtigten namentlich festzuhalten, wie er gestimmt hat.
- 9.6 Protokolle von Vorstandssitzungen oder Sitzungen der Regelkommission und des Ehrenrats sind den dazugehörigen Mitgliedern zuzusenden. Jedes Protokoll muß in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Einwände gegen das Protokoll können sich nur auf Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.
- 9.7 Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen führt der Schriftführer des DDV.

## **§ 10 Vorstand**

- 10.1 Dem Vorstand obliegt die Willensbildung des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V., soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, der Regelkommission oder dem Ehrenrat zugewiesen ist.
- 10.2 Ordentliche Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Sie sollen mindestens zweimal im Kalenderjahr und zwar je einmal im Halbjahr stattfinden. Ordentliche Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen.
- 10.3 Zu einer außerordentlichen Sitzung des Vorstands ist auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags durch den 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu laden.
- 10.4 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 10.5 Auch ohne Vorstandssitzung ist ein Beschluß gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dem Beschluß erklärt. Diese Zustimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 10.6 Kurzfristige schwerwiegende Entscheidungen, die aus terminlichen Gründen nicht durch den Gesamtvorstand gefällt werden können, kann der 1. Vorsitzende (Vertreter im Amt) nach Zustimmung von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern treffen. Er hat über diese Entscheidung allen Mitgliedern des Vorstands zu berichten. Eine entsprechende Protokollierung erfolgt während der nächsten Vorstandssitzung.
- 10.7 In jedem Fall obliegt es dem 1. Vorsitzenden, für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
- 10.8 Beschlüsse, die die Zuständigkeit anderer Verbandsorgane betreffen, sind diesen als Auszug aus dem Protokoll der jeweiligen Sitzung zuzusenden.
- 10.9 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
- 10.10 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Erstattung der Auslagen und Aufwendungen regelt die Finanzordnung des DDV.

## **§ 11 Regelkommission**

- 11.1 Die Regelkommission faßt die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 11.2 Falls sich kein Mitglied freiwillig bereit erklärt, das Protokoll zu führen, so übernimmt das Mitglied, das zu der Sitzung eingeladen hat, die Protokollführung.
- 11.3 Beantwortung von Anfragen:
  - a) Eine Anfrage kann nach eigenem Ermessen eindeutig beantwortet werden: Der Empfänger beantwortet die Anfrage und kopiert seine Antwort, die er bei nächster Gelegenheit den anderen Mitgliedern der Regelkommission übergibt.
  - b) Eine Anfrage kann nach eigenem Ermessen auf verschiedene Arten beantwortet werden: Der Empfänger informiert die Mitglieder der Regionalkommission innerhalb von 10 Tagen. Es ist wünschenswert, daß schon eine Antwortversion ausgearbeitet ist. Die anderen Mitglieder Regelkommission beraten innerhalb der nächsten 10 Tage die Antwortversion und teilen ihm das Ergebnis mit. Er sorgt dafür, daß die Anfrage spätestens einen Monat nach Empfang durch ihn oder ein anderes Kommissionsmitglied beantwortet wird. Erhält er keine Rückmeldung von den anderen Kommissionsmitgliedern, so kann er davon ausgehen, daß man mit der Antwortversion einverstanden ist.
  - c) Die Regelkommission antwortet insgesamt. Die einzelnen Meinungen der Regelkommissionsmitglieder sollten nicht nach außen dringen.
  - d) Anfragen, die von allgemeinem Interesse sind, werden von der Regelkommission gemeinsam in der Verbandszeitschrift veröffentlicht. Hierzu zählen insbesondere Anfragen, die auf verschiedenen Arten beantwortet werden können. Der Empfänger einer Anfrage versendet deshalb zusammen mit seiner Antwortversion einen Artikel für die Verbandszeitschrift an die anderen Kommissionsmitglieder.

## **§ 12 Ehrenrat**

- 12.1 Der Ehrenrat tritt bei Bedarf zusammen oder klärt anstehende Fragen durch telefonischen Rundruf.
- 12.2 Falls sich kein Mitglied freiwillig bereit erklärt, das Protokoll zu führen, so übernimmt das Mitglied, das zu der Sitzung eingeladen hat, die Protokollführung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- 13.1 Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 01.08.2000.

Essen, 19.02.2000